OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351809/4/GS**

Datum: **Linz, 28. Mai 2026**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11.11.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15. April 2026

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.11.2025, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.
Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf in Griechenland zwei Grundstücke besitze und auf einem dieser Grundstücke ein Familienhaus errichtet sei, dessen Wert iHv 210.000,00 Euro eindeutig den im Oö. SOHAG festgelegten Vermögensfreibetrag übersteige (2025: 7.254,00 Euro). Diese Immobilie stehe zu 50 % im Eigentum der Bf. Gem. § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG wäre bei der Bemessung von Sozialhilfe verwertbares Vermögen anzurechnen, soweit es gem. § 16 Abs. 3 Oö. SOHAG einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende überschreite.
Die Bf wäre unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Oö. SOHAG nicht von einer sozialen Notlage betroffen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf durch ihre anwaltliche Vertretung fristgerecht Beschwerde erhoben und dabei unrichtige rechtliche Beurteilung eingewendet.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 20.01.2026 (eingegangen am 23.01.2026) legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö) entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 15.04.2026. An dieser Verhandlung nahmen die Bf im Beisein ihres Rechtsanwaltes sowie zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf ist am tt.mm.jjjj geboren und Staatsangehörige von Österreich.

Sie bewohnt alleine eine Mietwohnung in D-Weg, im Ausmaß von 46,59 m². Die monatliche Miete beträgt laut Antrag 403,34 Euro. Seit 01.06.2024 bezieht die Bf Wohnbeihilfe in der Höhe von monatlich 166,50 Euro. Die Bf hat keine

Unterhaltsverpflichtungen, sie hat keinen Anspruch auf Alterspension und hat keinen Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem geschiedenen Mann.

Die Bf ist Eigentümerin von zwei Grundstücken in Griechenland. Dazu hat sie der Behörde Auszüge aus dem griechischen Grundbuch vorgelegt. Von einem Grundstück mit einer Grundfläche von 141,83 m² mit der Katasternummer aaa ist die Bf Alleineigentümerin. Laut vorgelegtem Gutachten des griechischen Grundstücksmaklers E__ vom 10.10.2025 beträgt der Marktwert dieser unbebauten Liegenschaft 2.000,00 Euro.
Weiters ist die Bf Hälfteeigentümerin des bebauten Grundstückes mit der Katasternummer bbb, welches eine Fläche von 325,02 m² aufweist. Auf diesem Grundstück ist ein zweigeschossiges Wohnhaus mit einer Gesamtfläche von 133,76 m² errichtet, das als reines Ferienhaus dient. Laut Gutachten des genannten Grundstücksmaklers vom 10.10.2025 wird der Marktwert dieser Immobile auf 210.000,00 Euro geschätzt. 50 % dieser bebauten Liegenschaft stehen im Eigentum des Sohnes der Bf.
Laut den vorgelegten Grundbuchsauszügen sind auf beiden genannten Liegenschaften keine Veräußerungs- und Belastungsverbote eingetragen.
Bezüglich dem bebauten Grundstück wurde von der Bf laut ihren eigenen Angaben im Oktober 2024 beim Landgericht Piräus eine Teilungsklage eingebracht.

II.2. Die Feststellungen gehen aus dem Akt und der Verhandlung hervor und sind unstrittig.
Im Rahmen der Mitwirkungspflicht wurden von der Bf Grundbuchsauszüge der Liegenschaften in Griechenland vorgelegt. Die Eigentumsverhältnisse sind unstrittig. Aufgrund der gesetzlichen Vermögensfreibetragsgrenze liegt nur die bebaute Liegenschaft wertmäßig über dieser Grenze. Diesbezüglich wurden von der Bf Bewertungen vorgelegt. Auf den vorgelegten Grundbuchsauszügen ist unstrittig kein Belastungs- und Veräußerungsverbot eingetragen, dies ist im gegenständlichen Fall va für die bebaute Liegenschaft von Bedeutung.
Das auf der bebauten Liegenschaft errichtete Haus ist unstrittig lediglich ein Ferienhaus und keine Person ist zur Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs darauf angewiesen.
Eine angeblich mit dem Sohn vereinbarte Benützungsregelung betreffend dieses Ferienhaus nur für bestimmte Zeiträume innerhalb eines Jahres ist rechtlich nicht relevant.
Von der Bf wurde selbst vorgebracht, dass sie als Miteigentümerin der bebauten Liegenschaft bereits Teilungsklage bei Gericht eingebracht hat. Diese von der Bf vorgebrachte Einbringung der Teilungsklage wurde den Sachverhaltsdarstellungen zu Grunde gelegt. Die Verhandlungsrichterin sieht die Einbringung der Teilungsklage durch die vorgelegte Bestätigung des griechischen Anwaltes als erwiesen an. Diese anwaltliche Bestätigung wurde von der Bf im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens vorgelegt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, regelt in den entscheidungswesentlichen Bestimmungen Folgendes:

„§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und einer Mittel:

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen. Die Durchsetzung der Übertragung dieser Ansprüche an das Land sowie deren Geltendmachung kann den Bezirksverwaltungsbehörden vom Land übertragen werden.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

§ 16 Oö SOHAG normiert die Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Vermögens:

(1) Das Vermögen der bezugsberechtigten Person unterliegt dann keiner Anrechnung oder Verwertung,

1. wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte;

2. wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient oder
3. soweit das verwertbare Vermögen einen Wert von 600 % des Netto Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende nicht übersteigt.
(2) Bei Vermögen im Sinn des Abs. 1 Z 2 ist nach drei unmittelbar aufeinander folgenden Jahren eines Leistungsbezugs die grundbücherliche Sicherstellung einer entsprechenden Ersatzforderung gegenüber der bezugsberechtigten Person vorzunehmen."

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

IV.1. Gemäß § 6 Abs. 1 Oö. SOHAG ist Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe, dass eine Person im Sinn des § 5 Oö. SOHAG (1.) von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und (2.) bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4). Gemäß § 6 Abs. 2 Oö. SOHAG liegt eine soziale Notlage bei Personen vor, (1.) die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder (2.) den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

IV.2. Gemäß § 14 Abs. 1 Oö SOHAG sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG besteht eine Ausnahme vom Einsatz des eigenen Vermögens, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen der Sozialhilfe geltend macht oder ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen dient.

IV.3. Im vorliegenden Fall steht unstrittig fest, dass die genannte bebaute Immobilie nicht dem Wohnbedarf der Bf oder ihres Sohnes dient. Unstrittig steht die bebaute Immobilie im Miteigentum der Bf und ihres Sohnes, außerdem ist kein Veräußerungs- und Belastungsverbot eingetragen. Die Bf bringt selbst vor, dass sie bereits Teilungsklage bei Gericht eingebracht hat.

Entscheidungswesentlich ist die Verwertbarkeit der bebauten Liegenschaft, da das unbebaute Grundstück laut der vorgelegten Bewertung wertmäßig erheblich unter der Vermögensschonbetragsgrenze iS des § 16 Abs. 1 Z 3 liegt. Die grundsätzliche Verwertbarkeit der bebauten Liegenschaft, für die unstrittig kein Veräußerungs- und Belastungsverbot eingetragen ist, ist bereits durch die von der Bf eingebrachte Teilungsklage als erwiesen anzusehen. Allfällig daneben bestehende Benützungsvereinbarungen sind unter diesen rechtlichen Gegebenheiten nicht entscheidungsrelevant.

IV.4. Die erläuternden Bemerkungen zum Oö. SOHAG (Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. Gesetzgebungsperiode) führen zum Einsatz des eigenen Vermögens Nachfolgendes aus:

„Der Bezug von Leistungen der Sozialhilfe ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass zuvor das (sowohl im Inland als auch im Ausland) noch vorhandene Sachvermögen verwertet wird, sodass der hieraus erzielte Erlös für die Deckung des Wohnbedarfs und des allgemeinen Lebensunterhalts verwendet werden kann. Dabei sind jedoch bestimmte Vermögenswerte von einer Anrechnung oder Verwertung auszunehmen.

Abs. 1 Z 1 untersagt die Verwertung von Vermögen, soweit dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Das betrifft etwa Vermögensgegenstände, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind. Weiters fallen darunter ein angemessener Hausrat sowie Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind.

Z 2 stellt klar, dass allenfalls vorhandenes Wohnvermögen der bezugsberechtigten Person unberücksichtigt bleiben muss. Der Schutz von Wohnvermögen reicht jedoch nur soweit, als das Objekt auch tatsächlich der Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Person oder dessen unterhaltsberechtigten Angehörigen dient. Demgegenüber nicht erfasst sind etwa leerstehende oder vermietete Wohnungen. Ab einem fortdauernden, drei Jahre übersteigenden Bezug von Leistungen ist auch in Bezug auf geschütztes Wohnvermögen eine grundbücherliche Sicherstellung von Ersatzforderungen vorzunehmen.

Z 3 gewährt in Bezug auf sonstiges Vermögen, das weder Z 1 und Z 2 oder Abs. 2 unterfällt und daher prinzipiell anzurechnen bzw. zu verwerten wäre (zB Bargeld, Sparbücher, Schmuck), einen begrenzten Betrag, der der bezugsberechtigten Person als Schonvermögen verbleiben soll. Unter sonstiges Vermögen können auch einmalige freiwillige Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtungen erbracht werden bzw. einmalige Spenden fallen, sofern sie nicht ohnehin bereits nach § 15 Abs. 1 keiner Anrechnung unterliegen. Das Schonvermögen steht jeder bezugsbe rechtigten Person zu und erhöht sich daher in einer Haushaltsgemeinschaft pro bezugsberechtigter Person um jeweils diesen Prozentsatz. Derartige Vermögensgegenstände sind nicht anzurechnen oder zu verwerten, soweit diese in Summe einen Wert von 600 % des Netto-Ausgleichs zulagenrichtsatzes nicht übersteigen."

IV.5. Keiner der genannten Ausnahmetatbestände vom Einsatz des eigenen Vermögens ist gegeben. § 16 Abs 1 Z 3 leg cit scheidet bereits aufgrund des übersteigenden Wertes aus. Von der Bf wurde eine Bewertung des bebauten Grundstückes vorgelegt. Der Ausnahmetatbestand der Z 2 leg cit scheidet – wie bereits dargelegt – aus, da das Ferienhaus unstrittig keiner Person zur Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs dient. Aber auch Z 1 leg cit findet keine Anwendung. Die in den Erläuterungen angeführten beispielhaften Anwendungsfälle sind mit den von der Bf vorgebachten Einwänden in keiner Weise vergleichbar und völlig anders gelagert.

Für die im Oö. SOHAG gesetzlich angeordnete Verwertung von Vermögen ist weder die Zumutbarkeit noch die Mitwirkungspflicht ein zu berücksichtigendes Kriterium, es wird auch nicht auf eine bereits erfolgte Verwertung von Vermögen abgestellt. Vorhandenes Vermögen ist nach dem geltenden Grundsatz der Subsidiarität zu verwerten, sofern kein Ausnahmetatbestand iSd § 16 Abs 1 leg cit vorliegt. Aus diesen Gründen sind sämtliche von der Bf vorgebrachten Einwände als rechtlich nicht relevant abzuweisen.

Aufgrund des Vorliegens von eigenem Vermögen iSv § 14 Oö. SOHAG, das auch nicht unter die Ausnahmen nach § 16 Oö. SOHAG fällt, liegt eine soziale Notlage bei der Bf nicht vor. Die Bf erfüllt somit die sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs iSv § 6 Oö. SOHAG nicht.

IV.6. Im Ergebnis war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

**H i n w e i s**

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger